

Kinder- und Jugendhilfe Tirol

Qualitätsstandards und Leistungskatalog sozialpädagogischer Einrichtungen

Stand: 4. Oktober 2017



Vorwort.....	4
STRUKTURSTANDARDS	5
Standard 1: Infrastruktur und Standort.....	5
Standard 2: Leitbild und Konzept.....	7
Standard 3: Organigramm, Stellen- und Funktionsbeschreibungen	8
Standard 4: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
Standard 5: Beteiligung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen.....	10
Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur	11
Standard 7: Kommunikationsstruktur.....	12
Standard 8: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	14
Standard 9: Handlungsleitlinie - Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten	15
PROZESSSTANDARDS.....	17
Standard 10: Aufnahmeverfahren.....	17
Standard 11: Dokumentation	18
Standard 12: Beendigung der vollen Erziehung	20
Standard 13: Einschulung neuer MitarbeiterInnen.....	21
Standard 14: MitarbeiterInnen-Fortbildung	23
Standard 15: Reflexion professionellen Handelns	24
Standard 16: Datenschutz	25
ERGEBNISSTANDARDS	27
Standard 17: Erhebung der Leistungserbringung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität.....	27
LEISTUNGSKATALOG	28
Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche.....	28
Innenwohnen für Jugendliche.....	32
Außenwohnen für Jugendliche	36
Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	40
Sozialpädagogisch-therapeutisches Innenwohnen für Jugendliche	44

Betreutes Wohnen für Jugendliche.....	48
Eltern-Kind Wohnen.....	52
Intensiv Betreutes Wohnen für Jugendliche	56
Erhöhter Bedarf im Einzelfall	61
Besuchsbegleitung	63

Vorwort

In einem gemeinsamen Prozess mit Trägern von sozialpädagogischen Einrichtungen wurden Qualitätsstandards entwickelt, die auf alle privaten sozialpädagogischen Einrichtungen Anwendung finden sollen.¹ Dadurch sollten im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher Einrichtungen für Minderjährige und der Publizität einheitliche und für den Rechtsanwender leicht zugängliche Standards für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Verpflichtungen zur Festschreibung detaillierter Qualitätsstandards hinsichtlich sozialpädagogischer Einrichtungen ergeben sich schon aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nämlich dem Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) sowie den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder. Auf Grundlage des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes (TKJHG) wurden bereits mit Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, LGBl. Nr. 169/2014, Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen.

Die Erlassung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften wiederum erfolgte vor allem auf Grundlage und zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen wie der UN-Kinderrechtskonvention – KRK (zahlreiche Garantien der KRK finden sich in der EMRK als – partielle – Parallelgarantien) und des 2012 in Kraft getretenem BVG-Kinderrechte (BVG-KR). Die Errichtung und der Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen unterliegt zudem immer Bestimmungen, die kompetenzrechtlich anderen Gesetzgebern zugeordnet sind, wie bau- und raumordnungsrechtlichen sowie datenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen stellt weiters das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch – ABGB – eine wesentliche Schnittstelle dar, hier vor allem dessen Definition des Kindeswohles und die Regelungen betreffend die Obsorge.

Hinsichtlich der Beschäftigung des sozialpädagogischen Personals sind neben den einrichtungsspezifischen Erfordernissen, wie eine entsprechende Anzahl an qualifiziertem Personal, das Gesetz vom 1. Februar 2005 über das Verbot von Diskriminierungen (Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 – TADG 2005) sowie das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) zu beachten.

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen den Ausführungen zum jeweiligen Standard vorangestellt. Schon gesetzlich normierte Bewilligungsvoraussetzungen werden den Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Struktur bzw. der Prozesse in Einrichtungen zugeordnet, Ergebnisstandards formuliert und detaillierte einrichtungsspezifische Qualitätsstandards festgeschrieben.

¹ Davon ausgenommen sind die von diesen herangezogenen Bereitschaftsfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen.

STRUKTURSTANDARDS

Standard 1: Infrastruktur und Standort

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- Bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Tiroler Antidiskriminierungsgesetz

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird in der Leistungsbeschreibung konkretisiert.

Beschreibung

Die soziale Struktur der Umgebung hat der Zielsetzung der Einrichtung zu entsprechen, insbesondere sollen die für die Minderjährigen wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Freizeiteinrichtungen von diesen möglichst selbstständig und mit möglichst geringem Aufwand erreichbar sein. Bei Einrichtungen zur Betreuung von Kindern muss eine Grünfläche oder ein Spielplatz in der Nähe zur Verfügung stehen.

Einrichtungen für Minderjährige haben den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck notwendigen bautechnischen Erfordernissen, insbesondere des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und der Nutzungssicherheit zu entsprechen.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Minderjährigen sowie dem sozialpädagogischen Konzept der Einrichtung entsprechen.

Jeder Minderjährigen/jedem Minderjährigen muss entsprechend ihren/seinen Bedürfnissen die Wahrung ihrer/seiner Privatsphäre möglich sein.

Die Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Insbesondere sind, abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder, Steckdosen mit einer Kindersicherung zu versehen, Absturzsicherungen bei Fenstern und Türen anzubringen und es ist für einen Verbrennungs- und Verbrühungsschutz Sorge zu tragen. In der Küche ist eine Löschdecke an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Für das Betreuungspersonal muss eine räumliche Möglichkeit Besprechungen abzuhalten und die Verwaltungsarbeit zu erledigen, gegeben sein. Abhängig von der Konzeption und der Größe müssen Einrichtungen zudem über einen eigenen Schlaf- und Sanitärbereich für das Betreuungspersonal verfügen.

Ziele

- Bewegungssicherheit für Kinder und Jugendliche und MitarbeiterInnen
- Gestaltung der Räume zur Umsetzung der Konzepte
- entsprechende Ausstattung zur förderlichen Entwicklung der jeweiligen Zielgruppe
- Erlernen von Selbstständigkeit
- Sicherung von Privatheit und Schutz vor Gewalt
- Teilnahme an gesellschaftlichem und kulturellem Leben

Kriterien für die Erfüllung

- Erfüllung der bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften an allen Standorten
- Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz
- Bedarfsgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche und MitarbeiterInnen
- Barrierefreie Gestaltung bei Neu-, Zu- und Umbauten sozialpädagogischer Einrichtungen. Bei Neubauten ist auch auf eine barrierefreie Erreichbarkeit zu achten. Bei bestehenden Gebäuden ist neben dem konkreten Verwendungszweck auf die technische Möglichkeit einer Adaptierung und den wirtschaftlichen Aufwand Rücksicht zu nehmen. Unabhängig vom wirtschaftlichen Aufwand ist auch bei bestehenden Gebäuden, nach Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel, Barrierefreiheit herzustellen

Standard 2: Leitbild und Konzept

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Jede Einrichtung verfügt über ein Leitbild und ein individuelles Konzept zu den angebotenen Leistungen gem. der geltenden Verordnung. Dabei sind Aussagen zu folgenden Punkten schriftlich festzuhalten:

Leitbild: Grundwerte

Konzept:

Angebot lt. Leistungskatalog, Zielgruppe (in Hinblick auf Alter, Geschlecht, Problemlagen, Bedarf von Unterstützungsleistungen, etc.), Ausschlusskriterien, Anzahl der Betreuungsplätze, Ziel der Einrichtung, erforderliche Qualifikation des Personals, Aufnahmeverfahren, Verfahren zur Beendigung oder bei Abbruch, sozialpädagogische Inhalte, zu Beteiligungen, zu Beschwerdemöglichkeiten, qualitätssichernde Maßnahmen.

Die Einrichtungen stellen sicher, dass das Leitbild und das Konzept in allen Angeboten entsprechend umgesetzt werden.

Der aktuelle Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse wird regelmäßig in das Konzept eingearbeitet.

Ziele

- Klarstellen der Grundwerte und des Angebotes nach außen und innen
- Transparenz
- Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen nach dem aktuellen Stand des Wissens
- Reflexion über die Tätigkeit
- Basis für externe und interne Evaluation

Kriterien für die Erfüllung

- Schriftliche Festlegung von Leitbild und Konzept bzw. Konzepten
- Übereinstimmung des Leitbildes und des Konzeptes bzw. der Konzepte mit den rechtlichen Vorgaben wie z.B. der UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Leitbild und Konzept sind den MitarbeiterInnen bekannt und den Kindern und Jugendlichen zugänglich
- die Einrichtung prüft regelmäßig das bestehende Konzept auf seine Aktualität

Standard 3: Organigramm, Stellen- und Funktionsbeschreibungen

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Jede Einrichtung verfügt über ein Organigramm. Stellen- und Funktionsbeschreibungen definieren personenneutral jene Stellen bzw. Funktionen, die im Organigramm benannt sind.

Die Stellen- und Funktionsbeschreibungen geben Auskunft über:

- Bezeichnung der Stelle/Funktion
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Ausbildung
- Einbindung in das Organigramm (vorgesetzte Stelle/nachgeordnete Stelle)
- Vertretungsregelung (für Leitungen)
- Kompetenzen (Befugnisse, Verantwortung)

Folgende Ergänzungen sind unter anderem möglich: erweitertes Anforderungsprofil (praktische Erfahrung, persönliche und soziale Kompetenzen), interne Kommunikationsstruktur, Informationsflüsse.

Die MitarbeiterInnen erhalten bei Dienstbeginn die Stellen-bzw. Funktionsbeschreibung in Schriftform.

Es ist festgelegt, welche Stelle für die Erarbeitung, Einführung und Aktualisierung von Stellen- und Funktionsbeschreibungen verantwortlich ist.

Das Organigramm und die Stellen- und Funktionsbeschreibungen werden evaluiert.

Ziele

- Schaffen einer Informationsgrundlage
- Klarheit über alle wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, die einer Stelle oder Funktion zugeordnet sind
- Klarheit über die Erwartung des Unternehmens an die MitarbeiterInnen
- Sicherstellen des Verständnisses über den Beitrag der Stelle bzw. Funktion in der Organisation
- Schutz vor willkürlicher Aufgaben- und Kompetenzzuteilung
- Beschreibung eines abgegrenzten Verantwortungsbereichs

Kriterien für die Erfüllung

- die Einrichtung verfügt über ein aktuelles Organigramm und über Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen in schriftlicher Form
- MitarbeiterInnen kennen die für sie gültige Stellen- und Funktionsbeschreibung und sind über das Organigramm informiert
- die Einrichtung prüft regelmäßig das bestehende Organigramm und die Stellen- und Funktionsbeschreibungen auf seine Aktualität

Standard 4: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- TKJHG § 39

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird im Konzept des jeweiligen Trägers konkretisiert.

Beschreibung

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren.

Je Einrichtung müssen im Konzept dem Alter und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen entsprechende Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten definiert sein.

Ziele

- Kinder und Jugendliche sind altersentsprechend über ihre Möglichkeiten informiert
- Kinder und Jugendliche nutzen die Formen der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeiten
- Kinder und Jugendliche sind in der Lage sich zu beteiligen, eigene Standpunkte zu vertreten und sich bei allen sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten einzubringen

Kriterien für die Erfüllung

- Etablierung von Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche werden im Hilfeplanverfahren beteiligt
- Kinder und Jugendliche werden von den BetreuerInnen regelmäßig und aktiv über die Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten informiert
- jede Einrichtung hat im Konzept dem Alter und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen entsprechende Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten definiert
- BetreuerInnen unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung von Beteiligung und dem Austausch untereinander
- Jugendliche im Betreuten Wohnen sind in der Lage jederzeit Kontakt mit den BetreuerInnen aufzunehmen (z.B. Notrufhandy bzw. Wertkartenhandy)

Standard 5: Beteiligung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- ABGB (pflegschaftsgerichtliches Obsorgeverfahren)
- TKJHG (Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Kinder- und Jugendhilfe und Erstellung des Hilfeplans gem. § 38 TKJHG)
- Vereinbarung/Leistungsauftrag zur Durchführung der Erziehungshilfe

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird im Konzept des jeweiligen Trägers konkretisiert.

Beschreibung

Beteiligung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen bei Angelegenheiten, die ihre Kinder und Jugendlichen betreffen, und im Sinne des Kindeswohls verantwortbar sind.

Beteiligung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen an der Hilfeplanung, soweit diese dem Kindeswohl entspricht.

Ziele

- Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind über wesentliche, die Kinder und Jugendliche betreffende Angelegenheiten informiert

Kriterien für die Erfüllung

- Etablierung von Formen der Beteiligung für Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen
- Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen werden über wesentliche, die Kinder und Jugendliche betreffende, Angelegenheiten informiert, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Bei Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung ist darauf Bedacht zu nehmen, mit wem die Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- berufsspezifische Gesetze
- einschlägige Kollektivverträge (SWÖ-KV, etc.)
- Strafregisterbescheinigung
- Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und wird in der Leistungsbeschreibung konkretisiert.

Beschreibung

1. Qualifikation

Als Fachkräfte gelten gem. Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014 Personen, die eine Ausbildung an einer Akademie/Hochschule, Universität oder anderen Ausbildungseinrichtung, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Pädagogik, Sozialpädagogik, Familienpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Psychotherapie vermittelt, abgeschlossen haben. Entsprechend des zu erfüllenden Aufgabenbereiches können auch HorterzieherInnen, KindergartenpädagogInnen, LehrerInnen und diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und ÄrztInnen als Fachkräfte gelten.

Diese Fachkräfte werden auf Grund der überwiegenden leistungsbezogenen Tätigkeit im jeweiligen Kollektivvertrag eingestuft. Jede/r Mitarbeiter/in ist nach den Regelungen des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes anzustellen.

Mit leitenden Aufgaben im pädagogischen Bereich betraute Personen müssen neben den oben genannten Qualifikationserfordernissen eine einschlägige Praxis vorweisen. Neben der fachlichen Qualifikation ist vor allem auch die persönliche Eignung im Sinne von bspw. erzieherischer Handlungskompetenz, Fähigkeit zur Selbstreflexion, wertschätzende Haltung, Bereitschaft und Fähigkeit sich mit der Biografie eines Kindes/eines Jugendlichen auseinander zu setzen sowie Kooperationsfähigkeit von Bedeutung.

2. Betreuungsstunden

Für jedes stationäre Angebot ist eine Anzahl von Betreuungsstunden in der Leistungsbeschreibung definiert.

Ziel

- Sicherstellung einer fachgerechten Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen

Kriterien für die Erfüllung

- Einhaltung der Qualifikationskriterien
- Einhaltung der Betreuungsstunden

Standard 7: Kommunikationsstruktur

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Dienstübergaben und Teambesprechungen

Beschreibung

Um die Kontinuität und Qualität in der Betreuung zu gewährleisten, sind Informationen, die Kinder und Jugendliche betreffen, mündlich und/oder schriftlich weiterzugeben.

Teambesprechungen dienen dem systematischen Informationsaustausch, der fachlichen Reflexion und der Qualitätssicherung in der fachlichen Arbeit.

Ziele

- Sicherstellung des Informationsflusses von relevanten Inhalten und von verbindlichen Regelungen
- Reflexion des pädagogischen Handelns
- Förderung individueller und teambezogener Problemlösungskompetenz
- Psychohygiene für MitarbeiterInnen, kollegialer Austausch
- Impulse für Weiterentwicklung von Konzepten

Kriterien für die Erfüllung

- schriftliche und persönliche Weitergabe der relevanten, fallbezogenen Ereignisse und Vorkommnisse
- es finden regelmäßige Teambesprechungen statt; die Teilnahme daran ist für MitarbeiterInnen verpflichtend
- die Teambesprechungen werden dokumentiert und die Besprechungsprotokolle sind dem Team jederzeit zugänglich
- Klausuren können der Weiterentwicklung der Konzepte dienen

MitarbeiterInnengespräch (MAG)

Beschreibung

Das MitarbeiterInnengespräch findet in regelmäßigen Abständen zwischen MitarbeiterInnen und dem direkten Vorgesetzten statt.

Die Funktion des MAG liegt in der Rückmeldung und Reflexion der eigenen Arbeit und der Arbeitsbedingungen sowie im Ausblick auf die zukünftigen Arbeitsaufgaben.

Kritische Rückmeldungen sind erwünscht und es darf daraus kein Nachteil für MitarbeiterInnen entstehen.

Ziele

- Rückblick und Ausblick auf die eigene Arbeit und die Zusammenarbeit
- Reflexion gegenseitiger Erwartungen und Vereinbarung konkreter Aufgaben und Zielsetzungen
- Planung und Abstimmung der weiteren beruflichen Entwicklung und Qualifizierung (Fortbildung)
- Förderung der Arbeitszufriedenheit und Motivation der MitarbeiterInnen

Kriterien für die Erfüllung

- die MAG werden unter vereinbarten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen durchgeführt
- im MAG getroffene Vereinbarungen werden dokumentiert, von beiden Seiten unterfertigt und der/dem MitarbeiterIn in Kopie ausgehändigt

Zugang zu internen Standards, Prozessen und Dokumentationen

Beschreibung

Der Dienstgeber bietet proaktiv transparente Strukturen an, damit MitarbeiterInnen einen Zugang zu den, für die Aufgabenerfüllung relevanten, internen Standards, Prozessbeschreibungen und Dokumentationen haben.

Ziele

- Klarheit für MitarbeiterInnen über organisationsinterne Standards und Abläufe
- Sicherstellung eines einheitlichen und verbindlichen Qualitätsanspruches

Kriterien für die Erfüllung

- MitarbeiterInnen haben Zugang zu allen relevanten Informationen, die wesentlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben sind
- die Informationen liegen in schriftlicher Form vor und sind leicht zugänglich (analog, digital, ...)

Standard 8: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Qualitätssicherung und -entwicklung bedeutet definierte Qualität in einem festgelegten Prozess zu gewährleisten, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Leitung der Einrichtung betreibt Qualitätsmanagement als aktiven Prozess, in dem sie mit den MitarbeiterInnen an der Umsetzung formulierter Standards arbeitet – Verordnung, TKJHG.

Eine Vernetzung und ein regelmäßiger Austausch mit SystempartnerInnen ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Ziele

- Einhaltung von vorgegebenen Standards
- laufende Weiterentwicklung des Angebots
- Orientierung am aktuellen Stand der Wissenschaft

Kriterien für die Erfüllung

- alle Prozesse der allgemeinen Qualitätsstandards sind beschrieben
- das Qualitätsmanagement ist einer verantwortlichen Person zugeordnet
- MitarbeiterInnen und Kinder und Jugendliche sind über jeweils relevante Prozesse informiert und werden aktiv eingebunden
- die Einrichtung beteiligt sich an Vernetzungstreffen mit anderen SystempartnerInnen

Standard 9: Handlungsleitlinie - Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten

Grundlagen

- Zweites Gewaltschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Strafgesetzbuch
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Formen von grenzüberschreitendem Verhalten sind vielfältig. Es ist nicht möglich, alle Situationen aufzuzeigen, in denen Menschen Gewalt ausüben oder empfinden. Das Empfinden von Menschen, wann etwas als Grenzüberschreitung wahrgenommen wird, kann unter Beteiligten mit völlig unterschiedlichen Maßstäben beurteilt werden (Beispiele: Demütigung, Eingriff in die Privatsphäre, Missbrauch von Machtpositionen, sexuelle Gewalt, usw.)

Der Umgang mit Konflikten und Gewalt verlangt ein professionelles und bewusstes Handeln der MitarbeiterInnen.

Konstruktive Konfliktbearbeitung und deeskalierender Umgang mit Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten erfordern ein Bewusstsein für die Thematik, Wissen um Gewaltverhalten und -formen sowie geeignete Handlungsstrategien.

Die Herausforderung besteht in der Minimierung von struktureller Gewalt, in der Prävention grenzüberschreitenden Verhaltens und im Umgang mit gewalttätigen Personen.

Durch geeignete Maßnahmen im Einflussbereich der Einrichtungen werden Voraussetzungen für einen möglichst respektvollen Lebensraum geschaffen. MitarbeiterInnen, Kinder und Jugendliche werden für die Thematik sensibilisiert und ein reflektierter und transparenter Umgang mit Grenzüberschreitungen wird sichergestellt.

Ziele

- MitarbeiterInnen und Minderjährige kennen und erkennen Ursachen und Formen von Grenzüberschreitungen
- strukturelle Gewalt ist minimiert
- grenzüberschreitendes Verhalten in Einrichtungen wird durch präventives Handeln verhindert bzw. reduziert
- die Einrichtung verfügt über Leitlinien zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und den daraus definierten Informationspflichten
- MitarbeiterInnen können in Fällen von Gewalt Deeskalationsstrategien anwenden
- Kinder und Jugendliche (und deren gesetzliche Vertreter) sind über Beschwerde- und Beratungsstellen informiert

Kriterien für die Erfüllung

- in der Einrichtung gibt es eine Leitlinie zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und mit definierten Informationspflichten
- die Leitlinie wird im Alltag gelebt und ist bei einer Grenzüberschreitung nachweislich umgesetzt
- eine Auseinandersetzung mit den Themen Gewaltprävention findet bei MitarbeiterInnen und Minderjährigen nachweislich statt
- es gibt Fortbildungen für MitarbeiterInnen und standardisierte Reflexionsmöglichkeiten
- Minderjährige wurden in geeigneter Form über Beschwerdemöglichkeiten und Beratungsstellen informiert

Beispiele für Handlungsleitlinien und weitere Informationen

- <http://www.sexualpaedagogik.at>
- Tiroler Kinder und Jugend GmbH
- Kinderschutzzentren in den Bezirken
- Kinder und Jugend Anwaltschaft
- <http://www.gewaltschutzzentrum-tirol.at/page9/index.html>

PROZESSSTANDARDS

Standard 10: Aufnahmeverfahren

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt im Anlassfall Kontakt mit der Einrichtung auf und gibt erste Informationen über die erforderliche Hilfe für die Minderjährigen.

In einem oder mehreren persönlichen Gespräch/en werden Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte über das Angebot der Einrichtung und die weiteren Schritte informiert.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme wird an die Kinder- und Jugendhilfe ehestmöglich kommuniziert. Die Gründe einer Nichtaufnahme sind transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Der Prozess der Aufnahme endet mit dem Beginn der vollen Erziehung oder bei begründeter Nichtaufnahme.

Ziele

- der Aufnahmeprozess und getroffene Entscheidungen sind für alle Beteiligten transparent, verständlich und nachvollziehbar
- Minderjährige erhalten ein Angebot, das ihrem Bedarf bestmöglich entspricht

Kriterien für die Erfüllung

- es gibt öffentlich zugängliche Informationen über das Angebot
- persönliche Gespräche sind Teil des Aufnahmeverfahrens
- das Aufnahmeverfahren beinhaltet transparente Kriterien für die Entscheidung
- Minderjährige und Erziehungsberechtigte sind im Prozess aktive Beteiligte
- die Entscheidung wird ehestmöglich an die Kinder- und Jugendhilfe kommuniziert

Standard 11: Dokumentation

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- facheinschlägige Berufsgruppengesetze
- Datenschutzgesetz
- § 17 TKJHG
- § 14 TKJHG

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Dokumentation muss nachvollziehbar sein und umfasst alle schriftlichen Aufzeichnungen des Unterstützungsverlaufes von der Aufnahme bis zur Beendigung der Betreuung.

Weiters dient die Dokumentation als Hilfe zur Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht.

Die Dokumentation umfasst:

- Verlaufs- bzw. Tagesdokumentation
- mögliche Vereinbarungen und Zielsetzungen
- sozialpädagogische Anamnesen
- Verlaufs-, Entwicklungs- und Abschlussberichte an die Kinder- und Jugendhilfe
- alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen

Ziele

- einzelnen Schritte und Entscheidungen sind nachvollziehbar
- Sicherung und Nachweis der erbrachten Leistungen
- möglichst hohe Transparenz der Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern oder der sonstigen Bezugspersonen
- sozialpädagogische Anamnesen
- Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder im Vertretungsfall
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- im Alltag praktikable, auf das Wesentliche konzentrierte und wertschätzende Dokumentation
- informierte MitarbeiterInnen

Kriterien für die Erfüllung

- einzelne Schritte und Entscheidungen sind festgehalten, gesichert und zugänglich
- die Dokumentation umfasst:
 - Verlaufs- bzw. Tagesdokumentation
 - mögliche Vereinbarungen und Zielsetzungen
 - sozialpädagogische Anamnesen
 - Verlaufs-, Entwicklungs- und Abschlussberichte an die Kinder- und Jugendhilfe
 - alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen
- es ist eine Struktur geschaffen, die eine Selbstreflexion und Reflexion mit anderen KollegInnen erleichtert und Handlungssicherheit bietet
- die Aufzeichnungen, die das Kind und den/die Jugendlichen betreffen, werden 50 Jahre nach dessen/deren Volljährigkeit aufbewahrt, außer der/die Erwachsene wünscht ausdrücklich schriftlich die Löschung der personenbezogenen Aufzeichnungen
- gesetzlich geforderte schriftliche Aufzeichnungen und Berichte liegen vor und werden für die gesetzlich vorgegebenen Zeiten aufbewahrt
- *§ 14 Abs. 3 und 4 TKJHG: „Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige oder junge Erwachsene Erziehungshilfen gewährt wurden, ist hinsichtlich aller dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, soweit deren Einsichtnahme eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen, den Zweck des Verfahrens oder berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.*

Die Ausübung des Rechts nach Abs. 3 steht Minderjährigen zu, sobald sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.“

Standard 12: Beendigung der vollen Erziehung

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- Regelung im Leistungsauftrag/Hilfeplan

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Die Beendigung der vollen Erziehung erfolgt:

- wenn die Volljährigkeit erreicht wurde und eine Verlängerung der Betreuung als nicht zielführend erachtet wird
- durch zeitliche Befristung im Leistungsauftrag/Hilfeplan
- aufgrund vertraglich festgelegter Gründe der Organisation bzw. Wegfall von Voraussetzungen (z.B. Betriebsbewilligung)
- wenn die/der Jugendliche ein ausreichendes Maß an Selbstständigkeit erlangt hat
- wenn die gesteckten Ziele erreicht wurden (z.B. Rückführung in das Herkunftssystem) und keine weiteren Ziele angestrebt werden

Die Beendigung der vollen Erziehung kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass ein Ausschlussgrund zutrifft und eine alternative Betreuung erarbeitet bzw. möglich ist.

Ziele

- gelungener Übergang in eine nächste Lebensphase

Kriterien für die Erfüllung

- ein Abschlussgespräch ist mit allen Beteiligten geführt und dokumentiert; die Gründe für die Beendigung bzw. der Grad der Zielerreichung sind festgehalten
- ein Abschlussbericht über den Verlauf der vollen Erziehung wird der Kinder- und Jugendhilfe übermittelt
- alle relevanten SystempartnerInnen werden über die Beendigung der Hilfe zeitnah informiert
- die Transparenz des Beendigungsprozesses für alle Beteiligten ist gegeben (z.B.: Nachvollziehbarkeit und Begründung)

Standard 13: Einschulung neuer MitarbeiterInnen

Grundlagen

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Dienstvertrag und Stellenbeschreibung

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Im Rahmen der Einschulung neuer MitarbeiterInnen werden geplante, systematische und formalisierte Maßnahmen gesetzt, um neuen MitarbeiterInnen eine umfassende Orientierung in der Organisation der Einrichtung zu ermöglichen.

Die MitarbeiterInnen-Einschulung ist Teil der Personalentwicklung. Die Einschulung ist entscheidend für die Qualität der Betreuung und Begleitung der Minderjährigen.

Für die Einschulung geben jeweils qualifizierte MitarbeiterInnen zeitliche, inhaltliche und formale Richtlinien vor und begleiten die neue Kollegin/den neuen Kollegen für eine bestimmte Zeit. Die neuen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die einrichtungsspezifische Einschulung zu absolvieren.

Durch die Einschulung erhalten die neuen MitarbeiterInnen folgende Kenntnisse:

- UN Konvention über die Rechte des Kindes und Prinzipien der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe
- Kenntnis des Leitbildes und des Konzeptes/der Konzepte
- Kenntnis der Organisationsstrukturen und -abläufe
- Kenntnis der Verschwiegenheitspflicht iSd § 13 TKJHG
- Kenntnis zur Meldepflicht iSd § 37 B-KJHG
- Kenntnis zu den allg. Datenschutzbestimmungen
- Kenntnis des ArbeitnehmerInnenschutzes
- Einschulung in die für sie anfallenden Aufgabenbereiche und notwendigen Informationen über die zu betreuenden Minderjährigen
- Aufgabenverteilung und Arbeitsinhalte im Team
- Prozesse und Abläufe am Standort (siehe u.a. Standard – Kommunikationsstrukturen und Dokumentation)
- Überblick über die Angebote der Einrichtung und über die SystempartnerInnen

Ziele

- die MitarbeiterInnen kennen nach Abschluss ihrer Einschulung das Leitbild, das Konzept/die Konzepte der Einrichtung sowie die Prinzipien der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe
- die MitarbeiterInnen sind über die Angebote der Einrichtung informiert und kennen ihren Verantwortungsbereich
- die MitarbeiterInnen sind in der Lage, die ihnen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen
- die MitarbeiterInnen kennen die für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Prozesse, gesetzlichen Rahmenbedingungen und internen Richtlinien/Vorgaben

Kriterien für die Erfüllung

- formale Richtlinien zur Einschulung von MitarbeiterInnen sind bei der Einrichtung vorhanden; die Unterlagen zur Einschulung liegen schriftlich vor
- die Einschulung wird in einem definierten und angemessenen Zeitraum nach Tätigkeitsbeginn absolviert
- die erfolgte Einschulung aller MitarbeiterInnen ist dokumentiert und umfasst die relevanten angeführten Kenntnisstände

Standard 14: MitarbeiterInnen-Fortbildung

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- gesetzliche Bestimmungen der facheinschlägigen Berufe und Empfehlungen der Berufs- bzw. Dachverbände
- einschlägige Kollektivverträge (SWÖ-KV, etc.)

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Unter Fortbildung ist ein gezielter Aufbau, die Sicherung, Verbesserung und Vertiefung von Qualifikationen und Fähigkeiten von MitarbeiterInnen zu verstehen und wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Einrichtung und des Bedarfs der MitarbeiterInnen bzw. des Teams festgelegt.

Fortbildung ist ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung und dient der Erweiterung der Kompetenzen der MitarbeiterInnen, der Verbesserung der Qualität der beruflichen Tätigkeit und der Steigerung der Arbeitszufriedenheit.

Zeitliche oder finanzielle Unterstützungen für Fortbildungen sind in den Rahmenbedingungen der Einrichtung festgelegt.

Fortbildungen können von der Einrichtung selbst organisiert oder bei anderen Organisationen/Anbietern absolviert werden.

Die Einrichtung informiert MitarbeiterInnen über Fortbildungsmöglichkeiten.

Regelmäßige, konzeptbezogene Klausuren dienen der Weiterentwicklung der Qualität und können mit einer Fortbildung kombiniert werden.

Ziele

- Aufbau, Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- bedarfsorientierte Verbesserung und Vertiefung der Qualifikation von MitarbeiterInnen
- Vermittlung von Fortbildungsinhalten innerhalb von Teams
- Erhöhung der MitarbeiterInnenmotivation und der Arbeitszufriedenheit

Kriterien für die Erfüllung

- die Einrichtung verfügt über schriftlich vorliegende Rahmenbedingungen
- alle MitarbeiterInnen sind über die Fortbildungsmöglichkeiten informiert und nehmen in regelmäßigen Abständen an aktuellen und fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil
- das Thema Fortbildung ist verpflichtender Bestandteil der MitarbeiterInnengespräche
- relevante Fortbildungsinhalte werden an MitarbeiterInnen weitergegeben
- die erfolgte Fortbildung der MitarbeiterInnen ist dokumentiert (z.B. durch Teilnahmebestätigung, Fortbildungsberichte)

Standard 15: Reflexion professionellen Handelns

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- Supervisionserlass der Gruppe Gesundheit und Soziales
- einschlägige Kollektivverträge (SWÖ-KV, etc.)

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Mit der Reflexion professionellen Handelns sind systematisch gesetzte Maßnahmen der Einrichtung gemeint, um das berufliche Handeln der MitarbeiterInnen methodisch zu reflektieren und damit die Qualität der Unterstützung weiterzuentwickeln.

Die Einrichtung kann sowohl interne wie externe Möglichkeiten der Reflexion organisieren. Dazu zählen beispielsweise Fall-, Einzel-, Teamsupervision, kollegiale Beratung, Interventionen, Teambesprechungen, Klausuren etc.

Ziele

- Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Kompetenzen von MitarbeiterInnen, Entlastung von MitarbeiterInnen (Psychohygiene)
- Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausfordernden Betreuungssituationen
- Klärung und Verarbeitung von Krisen- und Konfliktsituationen mit Kindern und Jugendlichen, Angehörigen, KollegInnen, Vorgesetzten u.a.
- Förderung der Problemlösungskompetenz

Kriterien für die Erfüllung

- ein verpflichtender Austausch bzw. Reflexion ist von der Einrichtung vorgesehen und beschrieben, je nach Situation können unterschiedliche Methoden eingesetzt werden
- jedenfalls ist eine externe Form der Reflexion in regelmäßigen Abständen im Ausmaß des finanziellen Umfangs angelehnt an den Supervisionserlass verpflichtend durchzuführen
- die Konzepte der Einrichtung müssen Ausführungen über Ausmaß und Möglichkeit der externen Reflexion beinhalten
- externe Reflexionen werden von fachlich ausgebildeten ExpertInnen/SupervisorInnen durchgeführt
- stattgefundenere Reflexionstermine sind dokumentiert
- Reflexionen finden in der Dienstzeit statt und MitarbeiterInnen (über der Geringfügigkeitsgrenze), in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen haben verpflichtend daran teilzunehmen

Standard 16: Datenschutz

Grundlagen

- TKJHG § 45 und § 46
- B-KJHG § 40
- datenschutzrechtliche Bestimmungen
- einschlägige Kollektivverträge (SWÖ-KV, etc.)
- Vereinbarung/Leistungsauftrag zur Durchführung der vollen Erziehung

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen.

Beschreibung

Das Verfahren zur Sammlung, Aufbewahrung und Löschung von personenbezogenen und sensiblen Daten steht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

Auf allen Ebenen wird der Datenschutz gewahrt.

Ziele

- Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten insbesondere Bildnisschutz
- Transparenz für Kinder und Jugendliche und MitarbeiterInnen, welche Daten und Informationen zu welchem Zweck erhoben und weitergegeben werden
- Sicherstellung, dass Daten nicht missbräuchlich verwendet werden oder von Dritten eingesehen werden können
- Sicherstellung, dass es zu keinen Stigmatisierungen in weiteren Bereichen kommt (Arbeitssuche, Ausbildung, etc.)
- Sicherstellung, dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden

Kriterien für die Erfüllung

- *§ 14 Abs. 3 und 4 TKJHG: „Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige oder junge Erwachsene Erziehungshilfen gewährt wurden, ist hinsichtlich aller dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, soweit deren Einsichtnahme eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen, den Zweck des Verfahrens oder berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.*

Die Ausübung des Rechts nach Abs. 3 steht Minderjährigen zu, sobald sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.“

- Verschwiegenheitsverpflichtungen sind im § 13 TKJHG und in den Dienstverträgen der MitarbeiterInnen festgeschrieben
- Vorgaben über den Umgang mit sensiblen Daten liegen vor
- eine adäquate Administration der Daten ist sichergestellt, Ablagen und Archive sind gesperrt, es ist für eine adäquate Aktenvernichtung gesorgt
- jede Einrichtung verfügt über eine Datenverarbeitungs-Registrierungs-Nummer (DVR-Nummer)

ERGEBNISSTANDARDS

Standard 17: Erhebung der Leistungserbringung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität

Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 169/2014 erlassen werden
- § 22 Abs. 6 TKJHG (Aufsichtsbesuche § 22, Statistik § 16)
- Betreuungskonzept, Entwicklungsbericht, Abschlussbericht
- Verpflichtung zur Rechnungslegung gem. Verordnung vom 11. November 2014
- Evaluierung des Normtagsatzmodells

Gültigkeit

Dieser allgemeine Standard gilt für alle Einrichtungen und für das Land Tirol.

Beschreibung

Die unterschiedlichen Grundlagen und Vorschriften dienen der Erhebung der Leistungserbringung und in Folge der Weiterentwicklung der Leistungsqualität. Die Einrichtung hat Aufsichtsbesuche der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen und die relevanten Daten bereitzustellen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und der Betreuung der Minderjährigen berichtet die Einrichtung regelmäßig schriftlich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die regelmäßigen Erhebungen stellen sicher, dass sich das Angebot bedarfsgerecht entwickelt und die Ressourcen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Die Erhebung und Überprüfung von Leistungen können durch die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe als auch durch beauftragte Externe erfolgen.

Ziele

- Erhebung von erbrachten Leistungen und Leistungsqualität
- Erhebung von Verbesserungspotentialen
- Weiterentwicklung der Leistungsqualität

Kriterien für die Erfüllung

- regelmäßige Erhebung und Bereitstellung aller relevanten Daten
- Ermöglichen der Aufsichtsbesuche
- abgeleitete Maßnahmen werden konsequent weiterverfolgt
- das Normtagsatzmodell mit Leistungskatalog und Qualitätsstandards wird in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 5 Jahren nach Einführung des Normtagsatzes, evaluiert und das Ergebnis dokumentiert

LEISTUNGSKATALOG

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche

Definition

In sozialpädagogischen Wohngemeinschaften wohnen und leben Kinder und Jugendliche, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden.

Die sozialpädagogischen Wohneinrichtungen leisten eine 24-Stunden-Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege und Erziehung
- Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Schule/Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung)
- Hilfe bei der Bewältigung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten die sie selbst betreffen
- intensive psychosoziale Beziehungs- und Betreuungsarbeit verbunden mit einer kontinuierlichen Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Heranführung an ein selbstständiges Leben (soziale und berufliche Integration)
- Biografiearbeit

Ziel

Unterstützung und Förderung junger Menschen

- bei der Verselbstständigung
- bei der Alltagsbewältigung
- bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- bei der psychischen Stabilisierung
- bei der sozialen Inklusion
- bei der Entdeckung und dem Ausbau ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- bei der Entwicklung von realistischen Interessen und Fähigkeitsprofilen
- bei der Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven (andere Wohnform, Rückführung, Verselbstständigung ...)
- bei der Steigerung der Kompetenz in der Entwicklung und Realisierung einer Zukunftsperspektive
- bei der Erarbeitung von Konflikt- und Problemlösungskompetenzen
- bei der Übernahme von Verantwortung

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die Bedarf an Unterstützung zur sozialen und beruflichen Integration haben und nicht auf sich alleine gestellt leben können.

Kinder und Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume,

qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschließungsgründe

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Leistung: Besuchsbegleitung

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- konsequente Beteiligung von Eltern/des Herkunftssystems
- Integration von Kindern und Jugendlichen in das soziale Umfeld
- Vermittlung lebenspraktische Fertigkeiten
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Teamarbeit, Kooperation etc.)
- Orientierung an den individuellen Fähigkeiten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; individuelle Hilfe- und Prozessplanung entlang den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen unter Einbindung des Herkunftssystems
- Biografiearbeit
- Strukturaufbau (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Reflexion gruppenspezifischer Prozesse
- regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Krisenintervention

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

in der Einrichtung bzw. außerhalb im Rahmen von Außenaktivitäten

Inhalt/Tätigkeit

- Case-Management
- Pflege und Erziehung
- Verpflegung und Versorgung
- Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei ihren Alltagshandlungen, im schulischen Bereich und bei der Arbeit, in der Freizeit und in gruppenspezifischen Prozessen
- Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem
- Familiengespräche
- bedarfsorientierte Begleitung, Beratung und Unterstützung im sozialpädagogischen Kontext
- Freizeitgestaltung und -begleitung inkl. Transportmöglichkeit
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- Förderung partizipativer Prozesse in der Gruppe
- bedarfsgerechter Nachtdienst und/oder Nachtbereitschaftsdienst

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung wird in der Regel an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag angeboten, inkl. Nachtbereitschaftsdiensten.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Die Größe der Wohngruppen sollte 9 Plätze betragen und 12 Plätze nicht überschreiten.
- Vorzugsweise stehen für Kinder und Jugendliche Einzelzimmer zur Verfügung.
- Die Größe des Zimmers beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 10 m².
- Die Grundausstattung der Zimmer wird bedarfsgerecht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind zur Wahrung der Privatsphäre für diese verschließbar.
- Es stehen bedarfsgerecht mehrere Gemeinschafts- und Nebenräume, eine Küche, WCs und Nassräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- Den MitarbeiterInnen stehen eigene Räumlichkeiten wie Dienstzimmer bzw. Nachtbereitschaftszimmer sowie Sanitärräume und Büros zur Verfügung.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

Betreuungsstunden pro sozialpädagogischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 16 Betreuungsstunden pro Tag
- durchschnittlich 6,5 Nachtbereitschaftsstunden pro Nacht
- durchschnittlich 1,5 Nachtarbeitsstunden pro Nacht (durchschnittlich wache Nachtstunden)
- durchschnittlich 6 Stunden Doppelbesetzungen an 300 Werktagen gem. SWÖ-KV
- durchschnittlich 65 Sonn- und Feiertage pro Jahr

Dies entspricht 5,63 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro sozialpädagogischer Wohngemeinschaft:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. WG-Leitung, pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein; durchschnittlich 20 Wochenstunden pro sozialpädagogischer Wohngemeinschaft ohne Vertretung

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogischer Wohngemeinschaft:

durchschnittlich 20 Wochenstunden HaushälterIn ohne Vertretung; können auch als Sachkosten geltend gemacht werden

Innenwohnen für Jugendliche

Definition

Im Innenwohnen wohnen und leben Jugendliche, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden.

Das Innenwohnen bietet für Jugendliche aus der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft die Möglichkeit, in einer eigenen Garconniere/kleinen Wohnung oder dgl. weitgehend selbstständig zu leben.

Die Wohnmöglichkeit befindet sich im Haus einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft – die Jugendlichen übersiedeln von der Wohngemeinschaft in das Innenwohnen.

Somit besteht eine Kontinuität in der Begleitung und Synergien der Einrichtung können genutzt werden.

Das Innenwohnen leistet eine stundenweise Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege- und Erziehung
- Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit
- Heranführung an ein selbstständiges Leben (soziale und berufliche Integration)
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Schule/Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung)
- Hilfe bei der Bewältigung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Unterstützung der Jugendlichen bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen
- Weiterführung und Weiterentwicklung der psychosozialen Beziehungs- und Betreuungsarbeit, verbunden mit einer kontinuierlichen Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Biografiearbeit

Ziel

Unterstützung und Förderung junger Menschen

- bei der Verselbstständigung
- bei der Alltagsbewältigung
- bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- bei der psychische Stabilisierung
- bei der sozialen Inklusion
- bei der Entdeckung und dem Ausbau ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- bei der Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven und Fähigkeitsprofilen
- bei der Steigerung der Kompetenz in der Entwicklung und Realisierung einer Zukunftsperspektive
- bei der Erarbeitung von Konflikt- und Problemlösungskompetenzen
- bei der Übernahme von Verantwortung und Steigerung der Alltagskompetenz

Zielgruppe

Jugendliche aus sozialpädagogischen Wohngemeinschaften bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die Bedarf an Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung und zur sozialen und beruflichen Integration haben, allerdings eine Bindung an eine Einrichtung mit Betreuung benötigen.

Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschlussgründe

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- Beteiligung der Jugendlichen
- konsequente Beteiligung der Eltern/des Herkunftssystems
- Integration der Jugendlichen in das soziale Umfeld
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Teamarbeit, Kooperation etc.)
- Orientierung an den individuellen Fähigkeiten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; individuelle Hilfe- und Prozessplanung entlang den Bedürfnissen der Jugendlichen unter Einbindung des Herkunftssystems
- Biografiearbeit
- Strukturaufbau (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Reflexion gruppenspezifischer Prozesse
- regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Krisenintervention

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

in der Einrichtung bzw. außerhalb im Rahmen von Außenaktivitäten

Inhalt/Tätigkeit

- Case-Management
- Ausübung von altersgerechter Pflege und Erziehung
- Verpflegung/Versorgung/Lebenshaltungskosten²
- Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes
- Anleitung zum Erlernen alltagspraktischer Fähigkeiten zur Erreichung der Selbstständigkeit (z.B. Haushaltsführung, Behördengänge, Umgang mit Finanzen...)
- Unterstützung bei der Verselbstständigung und der damit verbundenen Übernahme der Eigenverantwortung
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der Jugendlichen im schulischen Bereich, bei der Arbeit und in der Freizeit im Bedarfsfall
- Freizeitgestaltung und ggf. -begleitung gemeinsam mit den Jugendlichen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Bedarf
- Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem
- Familiengespräche
- bedarfsorientierte Begleitung, Beratung und Unterstützung im sozialpädagogischen Kontext
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- Förderung partizipativer Prozesse
- bedarfsgerechte und anlassbezogene Kontrolle und Betreuung während der Nachtstunden (in Absprache mit den Jugendlichen)

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung beinhaltet eine stundenweise Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Es steht der/dem Jugendlichen eine eigene Wohnung zur Einzelnutzung im Gebäude der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft bzw. Einzelzimmer in Doppelwohngemeinschaften im Gebäude der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft zur Verfügung.
- Es stehen pro Wohnung bzw. Wohngemeinschaft Nassräume und eine Kochmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Wohnnutzfläche beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 20 m².
- Die Grundausstattung der Zimmer wird bedarfsgerecht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Die Zimmer/Wohnungen der Jugendlichen sind zur Wahrung der Privatsphäre für diese verschließbar.
- Den MitarbeiterInnen stehen die Büroräumlichkeiten der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft zur Verfügung.

² Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wird als Ausdruck des selbstständigen und verantwortungsvollen Lebens gesehen und soll von den Jugendlichen, die sonstige Einkommen/Entgelte/Familienbeihilfe beziehen, selbst erbracht werden. Sollten Jugendliche Einkommen/Entgelte beziehen, die niedriger als der „Richtsatz Lebenshaltung“ (Anlehnung an Mindestsicherung) ist, kann ein Differenzbetrag der Kinder- und Jugendhilfe verrechnet werden.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene fach einschlägige Qualifizierungen

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 16,12 Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Nacharbeitsstunden pro Jahr für Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen

Dies entspricht 0,54 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro Jugendlicher/m:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. WG-Leitung, pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein; durchschnittlich 1,75 Wochenstunden ohne Vertretung

Außenwohnen für Jugendliche

Definition

Im Außenwohnen wohnen und leben Jugendliche, die einen hohen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden.

Das Außenwohnen bietet für Jugendliche aus der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft/vom Innenwohnen, die Möglichkeit, in einer eigenen Garconniere/kleinen Wohnung oder dgl. grundsätzlich selbstständig zu leben.

Die Jugendlichen übersiedeln von der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft/vom Innenwohnen in das Außenwohnen. Diese Wohnung befindet sich nicht mehr im Haus der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft – die Jugendlichen übersiedeln in eine externe Wohnung.

Synergien der Einrichtung können genutzt werden und es besteht Kontinuität in der Betreuung. Das Außenwohnen bietet individuell auf die Jugendliche/den Jugendlichen abgestimmte Leistungen, in dem es einen Lebensrahmen für die Jugendliche/den Jugendlichen schafft, innerhalb dessen die/der Jugendliche sowohl gefördert als auch gefordert und in einem möglichen und notwendigen Ausmaß Aufsicht ausgeübt wird.

Das Außenwohnen leistet eine stundenweise Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege und Erziehung
- Bereitstellung einer individuellen Wohnmöglichkeit
- Unterstützung bei der Instandhaltung des Wohnraums
- Heranführung zu funktionaler Selbstständigkeit
- Hilfe bei persönlicher Lebensbewältigung
- Unterstützung der Jugendlichen bei allen Angelegenheiten die sie selbst betreffen
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich, kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Unterstützung/Förderung von individuellen und beruflichen Interessen sowie sinnvolle Freizeitgestaltung
- soziale und berufliche Integration

Ziele

Unterstützung und Förderung junger Menschen

- bei der Verselbstständigung
- bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- bei der psychische Stabilisierung
- bei der sozialen Inklusion
- bei dem Ausbau ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- bei der Entwicklung von Fähigkeitsprofilen
- bei der Steigerung der Kompetenz in der Entwicklung und Realisierung einer Zukunftsperspektive
- bei der Verfestigung von Konflikt- und Problemlösungskompetenzen
- bei der Übernahme von Verantwortung und Steigerung der Alltagskompetenz
- bei der Ablösung vom Betreuungskontext

Zielgruppe

Jugendliche aus sozialpädagogischen Wohngemeinschaften/aus dem Innenwohnen bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), die einen hohen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die Bedarf für Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung und zur sozialen und beruflichen Integration haben, allerdings die Verselbstständigung/Ablösung vom Betreuungskontext ein realistisches Ziel darstellt.

Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschließungsgründe

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- kooperative, transparente und partizipative Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse
- individuelle, flexible und bedarfsgerechte Betreuung und Orientierung an den Fähigkeiten/Möglichkeiten/Bedürfnissen
- wertschätzende Berücksichtigung von Eltern/des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes
- Integration der Jugendlichen in das soziale Umfeld
- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung, gendergerechte Ausgestaltung der Angebote
- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; individuelle Hilfe- und Prozessplanung entlang den Bedürfnissen der Jugendlichen unter Einbindung des Herkunftssystems
- Biografiearbeit
- Strukturaufbau (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- sozialarbeiterische Beratung
- Krisenintervention

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

individueller Wohnplatz durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt – jedoch außerinstitutionell

Inhalt/Tätigkeit

- Ausübung von altersgerechter Pflege und Erziehung
- Verpflegung/Versorgung/Lebenshaltungskosten³
- Akquise, Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften, jedenfalls mit Einzelzimmern
- Ausbau alltagspraktischer Fähigkeiten zur Erreichung der Selbstständigkeit (z.B. Ausbildung, Haushaltsführung, Behördengänge, Umgang mit Finanzen...)
- Unterstützung bei Ein-, Um- und Auszug (Verselbstständigung)
- Freizeitgestaltung und ggf. –begleitung gemeinsam mit den Jugendlichen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Bedarf
- Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem
- bedarfsorientierte sozialpädagogischen Begleitung, Beratung und Unterstützung
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- bedarfsgerechte und anlassbezogene Kontrolle und Betreuung während der Nachtstunden (in Absprache mit den Jugendlichen)

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung beinhaltet eine stundenweise Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Es steht der/dem Jugendlichen eine eigene Wohnung zur Einzelnutzung oder Einzelzimmer in Wohngemeinschaften für maximal 4 Personen zur Verfügung.
- Es stehen eigene Nassräume und eine Kochmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Wohnnutzfläche beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 20 m².
- Die Grundausstattung für Wohnen und Haushaltsführung wird bedarfsorientiert von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es stehen auch Möglichkeiten und Mittel für eine individuelle Gestaltung des Lebensraumes zur Verfügung.
- Die Jugendlichen haben die Schlüsselgewalt ihrer Räumlichkeiten und können diese eigenständig verlassen und betreten.
- Der Träger bietet von der Wohnmöglichkeit unabhängig getrennte Räumlichkeiten für Gespräche, Gruppenaktivitäten etc. an.
- Den MitarbeiterInnen stehen die Büroräumlichkeiten der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft zur Verfügung.

³ Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wird als Ausdruck des selbstständigen und verantwortungsvollen Lebens gesehen und soll von den Jugendlichen, die sonstige Einkommen/Entgelte/Familienbeihilfe beziehen, selbst erbracht werden. Sollten Jugendliche Einkommen/Entgelte beziehen, die niedriger als der „Richtsatz Lebenshaltung“ (Anlehnung an Mindestsicherung) sind, kann ein Differenzbetrag der Kinder- und Jugendhilfe verrechnet werden.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 7,7 Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 10 Nacharbeitsstunden pro Jahr für Kriseneinsätze
- durchschnittlich 10 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen

Dies entspricht 0,25 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro Jugendlicher/m:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. WG-Leitung, pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein; durchschnittlich 0,81 Wochenstunden ohne Vertretung

Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche

Definition

In sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaften wohnen und leben Kinder und Jugendliche, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden und darüber hinaus ein therapeutisches Betreuungssetting benötigen.

Sozialpädagogisch-therapeutische Wohneinrichtungen leisten eine 24-Stunden-Betreuung mit konstanten Bezugspersonen bestehend aus SozialpädagogInnen und psychologisch-therapeutischen Fachkräften.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege- und Erziehung
- Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Schule, Freizeitgestaltung)
- Hilfe bei der Bewältigung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten die sie selbst betreffen
- intensive psychosoziale Beziehungs- und Betreuungsarbeit, verbunden mit einer kontinuierlichen Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Heranführung an ein selbstständiges Leben (soziale und berufliche Integration)
- Biografiearbeit
- Bereitstellung eines therapeutischen Milieus⁴
- einzeltherapeutische Angebote⁵
- gruppenpsychotherapeutische Angebote⁵
- ggf. Eingangs- und Verlaufsdagnostik

Ziel

Unterstützung und Förderung junger Menschen

- bei der psychischen Stabilisierung
- bei der Alltagsbewältigung
- bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit besonderem Augenmerk auf die physische, psychische und soziale Stabilisierung und Gesundheit
- bei der soziale Inklusion
- bei der Entdeckung und dem Ausbau ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- bei der Entwicklung von realistischen Interessen und Fähigkeitsprofilen
- bei der Entwicklung und Realisierung einer Zukunftsperspektive (andere Wohnform, Rückführung, Verselbstständigung ...)
- bei der Steigerung der Kompetenz in der Entwicklung und Realisierung einer Zukunftsperspektive
- bei der Erarbeitung von Konflikt- und Problemlösungskompetenzen
- bei der Verselbstständigung
- bei der Übernahme von Verantwortung

⁴ Die Aktivität des Helfersystems in einem therapeutischen Milieus sieht vor, dass das sozialpädagogische Handeln, in Abstimmung mit PsychologInnen/PsychotherapeutInnen, auf der Analyse und Kenntnis der Ursachen und Entstehungsbedingungen von problematischen, individuellen Handlungsstrukturen beruht. In diesem Sinne wird sozialpädagogisches Handeln als therapeutische Intervention verstanden.

⁵ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die Bedarf an Unterstützung zur sozialen und beruflichen Integration haben, nicht auf sich alleine gestellt leben können und die

- hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung)
- mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren
- mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen reagieren

Kinder und Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschlussgründe

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Leistung: Besuchsbegleitung

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Konsequente Beteiligung der Eltern/des Herkunftssystems
- Integration von Kindern und Jugendlichen in das soziale Umfeld
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Teamarbeit, Kooperation etc.)
- Orientierung an den individuellen Fähigkeiten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; individuelle Hilfe- und Prozessplanung entlang den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen unter Einbindung des Herkunftssystems
- Strukturaufbau (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Reflexion gruppenspezifischer Prozesse
- regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)
- sozialarbeiterische Beratung

- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Krisenintervention
- Psychotherapie (Einzel/Gruppe)⁶
- Psychodiagnostik

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

in der Einrichtung bzw. außerhalb im Rahmen von Außenaktivitäten

Inhalt/Tätigkeit

- Case-Management
- Pflege und Erziehung
- Verpflegung und Versorgung
- Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei ihren Alltagshandlungen, im schulischen Bereich und bei der Arbeit, in der Freizeit und in gruppendynamischen Prozessen
- Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem
- Familiengespräche
- bedarfsorientierte Begleitung, Beratung und Unterstützung im sozialpädagogischen Kontext und im Rahmen eines therapeutischen Milieus
- Freizeitgestaltung und -begleitung inkl. Transportmöglichkeit
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- Förderung partizipativer Prozesse in der Gruppe
- bedarfsgerechter Nachtdienst und/oder Nachtbereitschaftsdienst
- Psychotherapie (Einzel/Gruppe)⁶
- psychologische Diagnostik

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung wird in der Regel an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag angeboten, inkl. Nachtbereitschaftsdiensten.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Die Größe der Wohngruppen sollte max. 8 Plätze betragen.
- Vorzugsweise stehen für Kinder und Jugendliche Einzelzimmer zur Verfügung.
- Die Größe des Zimmers beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 10 m².
- Die Grundausstattung der Zimmer wird bedarfsgerecht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind zur Wahrung der Privatsphäre für diese verschließbar.
- Es stehen bedarfsgerecht mehrere Gemeinschafts- und Nebenräume, eine Küche und WCs und Nassräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- Den MitarbeiterInnen stehen eigene Räumlichkeiten wie Dienstzimmer bzw. Nachtbereitschaftszimmer sowie Sanitärräume und Büros zur Verfügung.
- Es steht ein Therapieraum zur Verfügung.

⁶ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

In sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaften sind verpflichtend zu den Betreuungsstunden weitere Fachstunden für klinische PsychologInnen (ohne Vertretung) und für PsychotherapeutInnen mit folgenden spezifischen Qualifikationen vorzuhalten:

Klinische PsychologIn: Berufsberechtigung Klinische Psychologie

PsychotherapeutIn: Berufsberechtigung Psychotherapeutin:⁷ Mindeststatus: in Ausbildung unter Supervision

Betreuungsstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 16 Betreuungsstunden pro Tag
- durchschnittlich 6 Nachtbereitschaftsstunden pro Nacht
- durchschnittlich 2 Nachtarbeitsstunden pro Nacht (durchschnittlich wache Nachtstunden)
- durchschnittlich 6 Stunden Doppelbesetzung an 300 Werktagen gem. SWÖ-KV
- durchschnittlich 65 Sonn- und Feiertage pro Jahr

Dies entspricht 5,79 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. WG-Leitung, pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein; durchschnittlich 12 Wochenstunden ohne Vertretung

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 18 Wochenstunden PsychotherapeutInnen, ohne Vertretung
- durchschnittlich 10 Wochenstunden klinische PsychologInnen, ohne Vertretung
- durchschnittlich 20 Wochenstunden HaushälterIn ohne Vertretung; können auch als Sachkosten geltend gemacht werden

⁷ lt. Psychotherapeutenliste des Ministeriums für Gesundheit und Frauen

Sozialpädagogisch-therapeutisches Innenwohnen für Jugendliche

Definition

Im sozialpädagogisch-therapeutischen Innenwohnen wohnen und leben Jugendliche, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden und darüber hinaus ein therapeutisches Betreuungssetting benötigen.

Das sozialpädagogisch-therapeutische Innenwohnen bietet für Jugendliche aus der sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaft die Möglichkeit, in einer eigenen Garconniere/kleinen Wohnung oder dgl. weitgehend selbstständig zu leben.

Die Wohnmöglichkeit befindet sich im Haus einer sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaft; die Jugendlichen übersiedeln von der Wohngemeinschaft in das sozialpädagogische-therapeutische Innenwohnen.

Somit bestehen eine Kontinuität in der Betreuung und der therapeutischen Begleitung und Synergien der Einrichtung können genutzt werden.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege und Erziehung
- Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit
- Heranführung an ein selbstständiges Leben (soziale und berufliche Integration)
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Schule/Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung)
- Hilfe bei der Bewältigung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Unterstützung der Jugendlichen bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen
- Weiterführung und Weiterentwicklung der psychosozialen Beziehungs- und Betreuungsarbeit, verbunden mit einer kontinuierlichen Einbindung der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen
- Biografiearbeit
- Bereitstellung eines therapeutischen Milieus⁸
- einzeltherapeutische Angebote⁹
- gruppenpsychotherapeutische Angebote⁹
- Eingangs- und Verlaufsdagnostik

Ziel

Unterstützung und Förderung junger Menschen

- bei der Verselbstständigung
- bei der Alltagsbewältigung
- bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit besonderem Augenmerk auf die physische, psychische und soziale Stabilisierung und Gesundheit
- bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- bei der sozialen Inklusion
- bei der Entdeckung und dem Ausbau ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- bei der Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven und Fähigkeitsprofilen

⁸ Die Aktivität des Helfersystems in einem therapeutischen Milieu sieht vor, dass das sozialpädagogische Handeln auf der Analyse und Kenntnis der Ursachen und Entstehungsbedingungen von problematischen, individuellen Handlungsstrukturen beruht. In diesem Sinne wird sozialpädagogisches Handeln als therapeutische Intervention verstanden.

⁹ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

- bei der Steigerung der Kompetenz
- bei der Erarbeitung von Konflikt- und Problemlösungskompetenzen
- bei der Übernahme von Verantwortung und Steigerung der Alltagskompetenz

Zielgruppe

Jugendliche aus einer sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaft bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Vernachlässigung/Gewalt/Missbrauch ausgesetzt sind (waren) und die Bedarf an Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung und zur sozialen und beruflichen Integration haben, allerdings eine Bindung an eine Einrichtung mit Betreuung benötigen.

Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschließungsgründe

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- Beteiligung der Jugendlichen
- konsequente Beteiligung der Eltern/des Herkunftssystems
- Integration der Jugendlichen in das soziale Umfeld
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Teamarbeit, Kooperation etc.)
- Orientierung an den individuellen Fähigkeiten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; individuelle Hilfe- und Prozessplanung entlang der Bedürfnisse der Jugendlichen unter Einbindung des Herkunftssystems
- Biografiearbeit
- Strukturaufbau (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Reflexion gruppenspezifischer Prozesse
- regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)
- sozialarbeiterische Beratung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Krisenintervention
- Psychotherapie (Einzel/Gruppe)¹⁰
- Psychodiagnostik

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

in der Einrichtung bzw. außerhalb im Rahmen von Außenaktivitäten

Inhalt/Tätigkeit

- Case-Management
- Ausübung von altersgerechter Pflege und Erziehung
- Verpflegung/Versorgung/Lebenshaltungskosten¹¹
- Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes
- Anleitung zum Erlernen alltagspraktischer Fähigkeiten zur Erreichung der Selbstständigkeit (z.B. Haushaltsführung, Behördengänge, Umgang mit Finanzen...)
- Unterstützung bei der Übernahme der Eigenverantwortung
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der Jugendlichen im schulischen Bereich, bei der Arbeit und in der Freizeit im Bedarfsfall
- Freizeitgestaltung und ggf. –begleitung gemeinsam mit den Jugendlichen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Bedarf
- Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem
- Familiengespräche
- bedarfsorientierte Begleitung, Beratung und Unterstützung im sozialpädagogischen Kontext und im Rahmen eines therapeutischen Milieus
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- Förderung partizipativer Prozesse
- bedarfsgerechte und anlassbezogene Kontrolle und Betreuung während der Nachtstunden (in Absprache mit den Jugendlichen)

¹⁰ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

¹¹ Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wird als Ausdruck des selbstständigen und verantwortungsvollen Lebens gesehen und soll von den Jugendlichen, die sonstige Einkommen/Entgelte/Familienbeihilfe beziehen, selbst erbracht werden. Sollten Jugendliche Einkommen/Entgelte beziehen, die niedriger als der „Richtsatz Lebenshaltung“ (Anlehnung an Mindestsicherung) sind, kann ein Differenzbetrag der Kinder- und Jugendhilfe verrechnet werden.

- Psychotherapie (Einzel/Gruppe)¹²
- Psychologische Diagnostik

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung beinhaltet eine stundenweise Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Es steht der/dem Jugendlichen eine eigene Wohnung zur Einzelnutzung im Gebäude der sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaft bzw. Einzelzimmer in Wohngemeinschaften im Gebäude der sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaft zur Verfügung.
- Es stehen eigene Nassräume und eine Kochmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Wohnnutzfläche beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 20 m².
- Die Grundausstattung der Zimmer wird bedarfsgerecht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Die Zimmer/Wohnungen der Jugendlichen sind zur Wahrung der Privatsphäre für diese verschließbar.
- Es steht ein Therapieraum zur Verfügung.
- Den MitarbeiterInnen stehen die Büroräumlichkeiten der sozialpädagogische-therapeutischen Wohngemeinschaft zur Verfügung.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

In sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaften sind verpflichtend zu den Betreuungsstunden weitere Fachstunden für klinische PsychologInnen (ohne Vertretung) und für PsychotherapeutInnen mit folgenden spezifischen Qualifikationen vorzuhalten:

Klinische PsychologIn: Berufsberechtigung Klinische Psychologie

PsychotherapeutIn: Berufsberechtigung Psychotherapeutin:¹³ Mindeststatus: in Ausbildung unter Supervision

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/n:

- durchschnittlich 16,12 Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen

Dies entspricht 0,54 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro Jugendlicher/m:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. WG-Leitung, pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein; durchschnittlich 1,75 Wochenstunden ohne Vertretung

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogische Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 1 Wochenstunde PsychotherapeutInnen ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden klinische PsychologInnen ohne Vertretung

¹² Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

¹³ lt. Psychotherapeutenliste des Ministeriums für Gesundheit und Frauen

Betreutes Wohnen für Jugendliche

Definition

Im Betreuten Wohnen wohnen und leben Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, die grundsätzlich selbstständig leben können, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden.

Das Betreute Wohnen gem. TKJHG § 2, Abs. 5 bietet für Jugendliche die Möglichkeit in einer eigenen Garconniere/kleinen Wohnung oder dgl. grundsätzlich selbstständig zu leben.

Betreutes Wohnen bietet individuell auf die Jugendlichen und mit den Jugendlichen abgestimmte Leistungen, in dem es einen Lebensrahmen für diese Jugendlichen schafft, innerhalb dessen die/der Jugendliche sowohl gefördert als auch gefordert und in einem möglichen und notwendigen Ausmaß kontrolliert wird.

Betreutes Wohnen ist auch ein Angebot für Jugendliche, die in größeren Gruppen oder unter stark strukturierten Rahmenbedingungen nicht betreut werden können oder konnten.

Welche Teile dieses Komplexes in welchem Ausmaß zum Tragen kommen, wird individuell entschieden, auch durch die Jugendliche/den Jugendlichen selbst. Die Entscheidung richtet sich nach der/dem einzelnen Jugendlichen (nach ihren/seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten ebenso wie die auf sie/ihn bezogene notwendige Kontrolle und Entwicklungsförderung) und ihrer/seiner konkreten Situation, nicht nach allgemeinen institutionellen Vorgaben. Das verlangt eine sehr genaue Auseinandersetzung mit der Situation und Entwicklung der Jugendlichen.

Das Betreute Wohnen leistet in Abstimmung mit der Lebenssituation der/des Jugendlichen eine stundenweise Betreuung mit konstanten Bezugspersonen.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege und Erziehung
- Bereitstellung einer individuellen Wohnmöglichkeit
- Instandhaltung des Wohnraums mit Beteiligung der Jugendlichen
- Heranführung zu funktionaler Selbstständigkeit
- Hilfe bei persönlicher Lebensbewältigung und Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Angebot einer intensiven psychosozialen Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Bezugsbetreuung)
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Unterstützung/Förderung von individuellen und beruflichen Interessen sowie sinnvolle Freizeitgestaltung
- soziale und berufliche Integration
- Biografiearbeit

Ziele

- existenzielle Grundsicherung der/des Jugendlichen ist gewährleistet (Wohnraum, Lebenshaltungskosten, medizinische Versorgung, ...)
- Die/Der Jugendliche verfügt über einen sicheren und begleiteten Rahmen, in dem eine altersadäquate Entwicklung möglich ist.
- Allfällige konflikthafte Dynamiken im Bereich des Herkunftssystems oder des sozialen Umfeldes werden konstruktiv bearbeitet und lebbar gestaltet.
- Die/Der Jugendliche übernimmt zunehmend Verantwortung und erfährt steigende Kompetenz in der Alltagsbewältigung.

- Die/Der Jugendliche entwickelt einen individuellen Lebensentwurf in einem realistischen Rahmen mit dem Ziel der Verselbstständigung.
- Autonomie

Zielgruppe

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die Bedarf für Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung zur sozialen und beruflichen Integration haben.

Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschließungsgründe:

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- kooperative, transparente und partizipative Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse
- individuelle, flexible und bedarfsgerechte Betreuung und Orientierung an den Fähigkeiten/Möglichkeiten/Bedürfnissen
- wertschätzende Berücksichtigung der Eltern/des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes
- Integration Jugendlicher in das soziale Umfeld
- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung, gendergerechte Ausgestaltung der Angebote
- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; Wahrnehmung der subjektiven Sicht der Jugendlichen, Perspektivenübernahme
- Biografiearbeit
- individuelle Strukturierung (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Einzelfallarbeit: Lebenspraktische Begleitung/Anleitung und Beratung
- regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)

- sozialarbeiterische Beratung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Krisenintervention

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

individueller Wohnplatz wird durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt – jedoch außerinstitutionell

Inhalt/Tätigkeit

- Ausübung von altersgerechter Pflege und Erziehung und damit verbundene gesetzliche Vertretung; mit besonderem Augenmerk auf körperliche und psychische Gesundheit, Risikoabschätzung, med. Versorgung, Hygiene, Körperbewusstsein ...
- Verpflegung und Versorgung: Bereitstellung der erforderlichen Mittel und Anleitung zum Erlernen alltagspraktischer Fähigkeiten zur Erreichung der Selbstständigkeit (z.B. Haushaltsführung, Behördengänge, Umgang mit Finanzen...)¹⁴
- Akquise, Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften, jedenfalls mit Einzelzimmern
- Unterstützung bei Ein-, Um- und Auszug (Verselbstständigung)
- Bereitstellung von Strukturen die einen Schulbesuch bzw. eine Ausbildung ermöglichen
- Freizeitgestaltung und –begleitung gemeinsam mit den Jugendlichen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Bedarf
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der Jugendlichen bei ihren Alltagshandlungen, im schulischen Bereich und bei der Arbeit
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich, kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- bedarfsorientierte sozialpädagogische Begleitung, Beratung und Unterstützung
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- bedarfsgerechte und anlassbezogene Kontrolle und Betreuung während der Nachtstunden (im Rahmen der Betreuungsvereinbarung mit den Jugendlichen)

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung wird in Abstimmung mit der Lebenssituation der/des Jugendlichen ganzjährig erbracht.

¹⁴ Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wird als Ausdruck des selbstständigen und verantwortungsvollen Lebens gesehen und soll von den Jugendlichen, die sonstige Einkommen/Entgelte/Familienbeihilfe beziehen, selbst erbracht werden. Sollten Jugendliche Einkommen/Entgelte beziehen, die niedriger als der „Richtsatz Lebenshaltung“ (Anlehnung an Mindestsicherung) sind, kann ein Differenzbetrag der Kinder- und Jugendhilfe verrechnet werden.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Es steht der/dem Jugendlichen eine eigene Wohnung zur Einzelnutzung oder Einzelzimmer in Wohngemeinschaften für maximal 4 Personen zur Verfügung.
- Es stehen eigene Nassräume und eine Kochmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Wohnnutzfläche beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 20 m².
- Die Grundausstattung für Wohnen und Haushaltsführung wird bedarfsorientiert von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es stehen auch Möglichkeiten und Mittel für eine individuelle Gestaltung des Lebensraumes zur Verfügung.
- Die Jugendlichen haben die Schlüsselgewalt ihrer Räumlichkeiten und können diese eigenständig verlassen und betreten.
- Der Träger bietet von der Wohnmöglichkeit unabhängig getrennte Räumlichkeiten für Gespräche, Gruppenaktivitäten etc. an.
- Den MitarbeiterInnen stehen eigene Büroräumlichkeiten zur Verfügung.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 9 Wochenstunden an mittelbaren und unmittelbaren Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätzen
- durchschnittlich 26 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Nachtkontrollen
- durchschnittlich 19,5 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen
- durchschnittlich 24 Rufbereitschaftsstunden pro Jahr

Dies entspricht 0,29 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro Jugendlicher/m:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein, durchschnittlich 2 Wochenstunden ohne Vertretung

Weitere Personalstunden pro Jugendlicher/m

- durchschnittlich 1 Wochenstunde Assistenz ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Instandhaltung ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Reinigung ohne Vertretung; können auch als Sachkosten geltend gemacht werden

Eltern-Kind Wohnen

Definition

Im Eltern-Kind Wohnen wohnen und leben minderjährige Mütter/Väter und deren Kinder, die einen hohen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden.

Eltern-Kind Wohnen gem. TKJHG § 2, Abs. 5 bietet für minderjährige Mütter/Väter und deren Kinder die Möglichkeit in einer eigenen Garconniere/kleinen Wohnung oder dgl. grundsätzlich selbstständig zu leben.

Eltern-Kind Wohnen bietet individuell auf minderjährige Mütter/Väter und deren Kinder abgestimmte Leistungen. Es wird ein Lebensrahmen für die minderjährigen Mütter/Väter und deren Kinder geschaffen, innerhalb dessen diese sowohl gefördert als auch gefordert werden und in einem möglichen und notwendigen Ausmaß Aufsicht ausgeübt werden kann.

Welche Teile dieses Komplexes in welchem Ausmaß zum Tragen kommen, wird individuell entschieden, auch durch die minderjährigen Mütter/Väter selbst. Die Entscheidung richtet sich nach der/dem einzelnen Jugendlichen (ihre/seine Bedürfnissen und Möglichkeiten ebenso wie die auf sie/ihn bezogene notwendige Kontrolle und Entwicklungsförderung) und ihrer/seiner konkreten Situation, nicht nach allgemeinen institutionellen Vorgaben. Das verlangt eine sehr genaue Auseinandersetzung mit der Situation und Entwicklung der minderjährigen Mütter/Väter und deren Kinder.

Das Eltern-Kind Wohnen leistet in Abstimmung mit der Lebenssituation der minderjährigen Mütter/Väter eine stundenweise Betreuung.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege und Erziehung
- Bereitstellung einer individuellen Wohnmöglichkeit
- Instandhaltung des Wohnraums mit Beteiligung minderjähriger Mütter/Väter
- Heranführung zu funktionaler Selbstständigkeit
- Hilfe bei persönlicher Lebensbewältigung und Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Angebot einer intensiven psychosozialen Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Bezugsbetreuung)
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Unterstützung/Förderung von individuellen und beruflichen Interessen sowie sinnvolle Freizeitgestaltung
- soziale und berufliche Integration
- Anleitung für das Verständnis einer sicheren Mutter/Vater-Kind-Bindung
- Sicherstellung der adäquaten physischen und medizinischen Versorgung des Kindes
- Augenmerk auf das emotionale Wohl des Kindes
- zusätzliche Kontrollen zur Sicherheit des Kindes
- kleinkindgerechte Adaptierung des Wohnraums

Ziele

- existenzielle Grundsicherung der minderjährigen Mütter/Väter und deren Kinder ist gewährleistet (Wohnraum, Lebenshaltungskosten, medizinische Versorgung, ...)
- Minderjährige Mütter/Väter und deren Kinder verfügen über einen sicheren und begleiteten Rahmen, in dem altersadäquate Entwicklung möglich ist.
- Allfällige konflikthafte Dynamiken im Bereich des Herkunftssystems oder des sozialen Umfeldes werden konstruktiv bearbeitet und lebbar gestaltet.
- Minderjährige Mütter/Väter übernehmen zunehmend Verantwortung und erfahren steigende Kompetenz in der Alltagsbewältigung.
- Minderjährige Mütter/Väter entwickeln einen individuellen Lebensentwurf in einem realistischen Rahmen mit dem Ziel der Verselbstständigung.
- Autonomie
- Minderjährige Mütter/Väter entwickeln die Fähigkeit, auf die Bedürfnisse der Kinder und die Gefahren, die sie betreffen, adäquat reagieren zu können.
- Tragfähige Mutter(Vater)-Kind-Beziehung

Zielgruppe

Minderjährige Mütter/Väter (mit deren Kindern) im Alter von 15 bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), die ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können) und die Bedarf für Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung zur sozialen und beruflichen Integration haben, sowie bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder Unterstützung benötigen und/oder nicht die geeigneten Rahmenbedingungen in ihrem Herkunftssystem vorfinden.

Minderjährige Mütter/Väter (mit deren Kindern) mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschlussgründe:

akute Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenproblematik und/oder psychische Erkrankung, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Leistung: Besuchsbegleitung

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- kooperative, transparente und partizipative Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse
- individuelle, flexible und bedarfsgerechte Betreuung und Orientierung an den Fähigkeiten/Möglichkeiten/Bedürfnissen
- wertschätzende Berücksichtigung von Eltern/des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes
- Integration minderjähriger Mütter/Väter und deren Kinder in das soziale Umfeld
- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- „Lernen am Modell“
- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung, Gendergerechte Ausgestaltung der Angebote

- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- Personenzentrierung; Wahrnehmung der subjektiven Sicht der minderjährigen Mütter/Väter und deren Kinder, Perspektivenübernahme
- Biografiearbeit
- individuelle Strukturierung (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Einzelfallarbeit: Lebenspraktische Begleitung/Anleitung und Beratung
- regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)
- sozialarbeiterische Beratung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum
- Krisenintervention
- Reflexion der Mutter/Vater-Kind-Interaktion (z.B. anhand von Videoanalysen)

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

individueller Wohnplatz wird durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt – jedoch außerinstitutionell

Inhalt/Tätigkeit

- Ausübung von altersgerechter Pflege und Erziehung und damit verbundene gesetzliche Vertretung; mit besonderem Augenmerk auf körperliche und psychische Gesundheit, Risikoabschätzung, med. Versorgung, Hygiene, Körperbewusstsein, u.ä.
- Verpflegung und Versorgung: Bereitstellung der erforderlichen Mittel und Anleitung zum Erlernen alltagspraktischer Fähigkeiten zur Erreichung der Selbstständigkeit (z.B. Haushaltsführung, Behördengänge, Umgang mit Finanzen...)¹⁵
- Akquise, Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften, jedenfalls mit Einzelzimmern
- Unterstützung bei Ein-, Um- und Auszug (Verselbstständigung)
- Bereitstellung von Strukturen die einen Schulbesuch bzw. eine Ausbildung ermöglichen
- Freizeitgestaltung und –begleitung gemeinsam mit den minderjährige Mütter/Väter und deren Kinder und Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Bedarf
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der minderjährigen Mütter/Väter bei ihren Alltagshandlungen, im schulischen Bereich und bei der Arbeit
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- bedarfsorientierte sozialpädagogische Begleitung, Beratung und Unterstützung
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen

¹⁵ Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wird als Ausdruck des selbstständigen und verantwortungsvollen Lebens gesehen und soll von den Jugendlichen, die sonstige Einkommen/Entgelte/Familienbeihilfe beziehen, selbst erbracht werden. Sollten Jugendliche Einkommen/Entgelte beziehen, die niedriger als der „Richtsatz Lebenshaltung“ (Anlehnung an Mindestsicherung) sind, kann ein Differenzbetrag der Kinder- und Jugendhilfe verrechnet werden.

- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- Motivation der jungen Mütter/Väter wieder einer Ausbildung bzw. einem Beruf nach der Karenz nachzugehen
- Freiräume schaffen
- bedarfsgerechte und anlassbezogene Kontrolle und Betreuung während der Nachtstunden (im Rahmen der Betreuungsvereinbarung mit den minderjährigen Müttern/Vätern)

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung wird in Abstimmung mit der Lebenssituation der minderjährigen Mütter/Väter ganzjährig erbracht.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Es steht der/dem minderjährigen Mutter/Vater gemeinsam mit den Kindern eine eigene Wohnung zur Einzelnutzung oder Einzelzimmer in Wohngemeinschaften für maximal 4 minderjährige Mütter/Väter mit deren Kindern zur Verfügung.
- Es stehen eigene Nassräume und eine Kochmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Wohnnutzfläche beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 20 m².
- Die Grundausstattung für Wohnen und Haushaltsführung wird bedarfsorientiert von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es stehen auch Möglichkeiten und Mittel für eine individuelle Gestaltung des Lebensraumes zur Verfügung.
- Die minderjährigen Mütter/Väter haben die Schlüsselgewalt ihrer Räumlichkeiten und können diese eigenständig verlassen und betreten.
- Der Träger bietet von der Wohnmöglichkeit unabhängig getrennte Räumlichkeiten für Gespräche, Gruppenaktivitäten etc. an.
- Den MitarbeiterInnen stehen eigene Büroräumlichkeiten zur Verfügung.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

Betreuungsstunden pro minderjähriger Mutter/minderjährigem Vater:

- durchschnittlich 14 Wochenstunden an mittelbaren und unmittelbaren Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 26 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Nachtkontrollen
- durchschnittlich 19,5 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen
- durchschnittlich 72 Rufbereitschaftsstunden pro Jahr

Dies entspricht 0,46 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro minderjähriger Mutter/minderjährigem Vater:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein, durchschnittlich 2 Wochenstunden ohne Vertretung

Weitere Personalstunden pro minderjähriger Mutter/minderjährigem Vater:

- durchschnittlich 1 Wochenstunde Assistenz ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Instandhaltung ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Reinigung ohne Vertretung, können auch als Sachkosten geltend gemacht werden

Intensiv Betreutes Wohnen für Jugendliche

Definition

Im Intensiv Betreuten Wohnen wohnen und leben Jugendliche selbstständig, deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die gem. § 42 TKJHG unterstützt und begleitet werden und eine intensivere und individuellere Betreuung benötigen als im „klassisches“ Betreuten Wohnen vorgesehen ist.

Intensiv Betreutes Wohnen ist auch ein Angebot für Jugendliche, die in größeren Gruppen oder unter stark strukturierten Rahmenbedingungen nicht betreut werden können und vielfach langjährige und stark manifestierte Problemlagen (Substanzmissbrauch, Gewalt, (auto)aggressives Verhalten, Delinquenz, sozialer Rückzug, Verschuldung etc.) aufweisen und/oder häufig mehrere Stationen in diversen Helfersystemen durchlaufen haben (bspw. Abbrüche in Einrichtungen, Psychiatrie, Krisenzentren oder Strafvollzug).

Das Intensiv Betreute Wohnen gem. § 2 Abs. 5 TKJHG bietet für Jugendliche die Möglichkeit in einer eigenen Garconniere/kleinen Wohnung oder dgl. grundsätzlich selbstständig zu leben.

Intensiv Betreutes Wohnen bietet individuell auf die Jugendlichen und mit den Jugendlichen abgestimmte Leistungen, in dem es einen Lebensrahmen für diese Jugendlichen schafft, innerhalb dessen die/der Jugendliche sowohl gefördert als auch gefordert und in einem möglichen und notwendigen Ausmaß kontrolliert wird.

Welche Teile dieses Komplexes in welchem Ausmaß zum Tragen kommen, wird individuell entschieden, auch durch die Jugendliche/den Jugendlichen selbst. Die Entscheidung richtet sich nach dem einzelnen Jugendlichen (ihrer/seiner Bedürfnissen und Möglichkeiten ebenso wie die auf sie/ihn bezogene notwendige Kontrolle und Entwicklungsförderung) und ihrer/seiner konkreten Situation, nicht nach allgemeinen institutionellen Vorgaben. Das verlangt eine sehr genaue Auseinandersetzung mit der Situation und Entwicklung der/des Jugendlichen.

Das Intensiv Betreute Wohnen leistet in Abstimmung mit der Lebenssituation der/des Jugendlichen eine intensivere und individuellere stundenweise Betreuung als im „klassischen“ Betreuten Wohnen.

Kernleistungen

- Ausübung von Pflege und Erziehung
- Bereitstellung einer individuellen Wohnmöglichkeit
- Angebot einer intensiven psychosozialen Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Bezugsbetreuung) bzw. Arbeit an der Bereitschaft der/des Jugendlichen, sich auf das Betreuungsangebot einlassen zu können
- Krisenbewältigung inkl. kurzfristiger Zurverfügungstellung von Wohnraum
- psychische Stabilisierung
- Instandhaltung des Wohnraums mit Beteiligung der/des Jugendlichen
- Heranführung zu funktionaler Selbstständigkeit
- Hilfe bei persönlicher Lebensbewältigung und Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich, kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Unterstützung/Förderung von individuellen und beruflichen Interessen sowie sinnvolle Freizeitgestaltung
- soziale und berufliche Integration
- Biografiearbeit

- Vermittlung zu Leistungen der Psychotherapie¹⁶

Ziele

- existenzielle Grundsicherung der Jugendlichen ist gewährleistet (Wohnraum, Lebenshaltungskosten, medizinische Versorgung, ...)
- Die/Der Jugendliche verfügt über einen sicheren und begleiteten Rahmen, in dem altersadäquate Entwicklung möglich ist.
- Allfällige konflikthafte Dynamiken im Bereich des Herkunftssystems oder des sozialen Umfeldes werden konstruktiv bearbeitet und lebbar gestaltet.
- Die/Der Jugendliche übernimmt zunehmend Verantwortung und erfährt steigende Kompetenz in der Alltagsbewältigung.
- Die/Der Jugendliche entwickelt einen individuellen Lebensentwurf in einem realistischen Rahmen.
- Verselbstständigung (evtl. mit Unterstützung durch andere soziale Leistungen) und Autonomie oder Ablösung in eine andere Betreuungsform (z.B. Bereich der Rehabilitation)

Zielgruppe

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), eine intensivere und individuellere Betreuung benötigen als im „klassisch“ Betreuten Wohnen vorgesehen ist, vielfach langjährige und stark manifestierte Problemlagen (Substanzmissbrauch, Gewalt, (auto)aggressives Verhalten, Delinquenz, sozialer Rückzug, Verschuldung etc.) aufweisen und/oder häufig mehrere Stationen in diversen Helfersystemen durchlaufen haben (bspw. Abbrüche in Einrichtungen, Psychiatrie, Krisenzentren oder Strafvollzug) sowie einen erhöhten Bedarf für Unterstützung bei ihrer persönlichen Entwicklung zur sozialen und beruflichen Integration haben.

Jugendliche mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigungen können nach Bereitstellung dafür erforderlicher Mittel (Räume, qualifiziertes Personal und anderes) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden.

Ausschließungsgründe:

keine Ausschließungsgründe

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistung: Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Prinzipien und Grundsätze

- Kinder- und Menschenrechte
- verlässliche Grundversorgung
- kooperative, transparente und partizipative Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse
- individuelle, flexible und bedarfsgerechte Betreuung und Orientierung an den Fähigkeiten/Möglichkeiten/Bedürfnissen
- wertschätzende Berücksichtigung von Eltern/des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes
- Integration Jugendlicher in das soziale Umfeld
- Inklusion durch Leben in einem nichtinstitutionalisierten Umfeld
- „Lernen am Modell“

¹⁶ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

- Ernst nehmen von Beschwerden und Kritik
- Gewaltfreiheit
- Gleichberechtigung, gendergerechte Ausgestaltung der Angebote
- Ausschöpfung aller persönlichen und institutionellen Ressourcen um Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten
- Empowerment

Methodik der fachlichen Arbeit

Methodenvielfalt ist die Grundlage für bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung des Angebots. In der Folge sind häufige methodische Elemente exemplarisch angeführt:

- ganzheitlicher, lebensweltorientierter Ansatz
- intensive regelmäßige und systematische Reflexion der Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Nähe und Distanz, aktive und diskursive Auseinandersetzung, Motivation,...)
- psychotherapeutische Ansätze
- sozialarbeiterische Beratung
- Krisenintervention
- Biografiearbeit
- individuelle Strukturierung (verlässliche Abläufe, stabiler Rahmen)
- Personenzentrierung - Wahrnehmung der subjektiven Sicht der Jugendlichen, Perspektivenübernahme
- Einzelfallarbeit: Lebenspraktische Begleitung/Anleitung und Beratung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung, Verhandlung und Moderation im Sozialraum

Leistungsumfang

Art:

stationär

Ort:

individueller Wohnplatz wird durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt – jedoch außerinstitutionell

Inhalt/Tätigkeit

- Ausübung von altersgerechter Pflege und Erziehung und damit verbundene gesetzliche Vertretung; mit besonderem Augenmerk auf körperliche und psychische Gesundheit, Risikoabschätzung, med. Versorgung, Hygiene, Körperbewusstsein, u.ä.
- Vermittlung zu Leistungen der Psychotherapie¹⁷
- Verpflegung und Versorgung: Bereitstellung der erforderlichen Mittel und Anleitung zum Erlernen alltagspraktischer Fähigkeiten zur Erreichung der Selbstständigkeit (z.B. Haushaltsführung, Behördengänge, Umgang mit Finanzen...)¹⁸
- individuelle und intensive bedarfsorientierte psychologische, sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Begleitung, Beratung und Unterstützung
- regelmäßige Teamreflexion der Betreuung und Begleitung der/des Jugendlichen
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen SystempartnerInnen und entsprechende Integration von Zielen, Methoden und Maßnahmen

¹⁷ Hinsichtlich aller Leistungen von Psychotherapie ist prioritär auf die Leistungsangebote der TGKK bzw. anderer Sozialversicherungsträger abzustellen.

¹⁸ Die Bestreitung der Lebenshaltungskosten wird als Ausdruck des selbstständigen und verantwortungsvollen Lebens gesehen und soll von den Jugendlichen, die sonstige Einkommen/Entgelte/Familienbeihilfe beziehen, selbst erbracht werden. Sollten Jugendliche Einkommen/Entgelte beziehen, die niedriger als der „Richtsatz Lebenshaltung“ (Anlehnung an Mindestsicherung) sind, kann ein Differenzbetrag der Kinder- und Jugendhilfe verrechnet werden.

- Akquise, Bereitstellung und Instandhaltung eines persönlichen Wohn- und Lebensraumes in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften, jedenfalls mit Einzelzimmern
- Unterstützung bei Ein-, Um- und Auszug (Verselbstständigung oder Überleitung in eine andere Wohnform)
- Bereitstellung von Strukturen die einen Schulbesuch bzw. eine Ausbildung ermöglichen
- Freizeitgestaltung und –begleitung gemeinsam mit den Jugendlichen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Bedarf
- Unterstützung, Begleitung und Förderung der Jugendlichen bei ihren Alltagshandlungen, im schulischen Bereich und bei der Arbeit
- wertschätzende Berücksichtigung des Herkunftssystems und/oder des sozialen Netzwerkes bzw. wenn möglich kontinuierliche Einbindung der Eltern/des Herkunftssystems
- Aufzeigen von altersgerechten Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten
- bedarfsgerechte und anlassbezogene Kontrolle und Betreuung während der Nachtstunden (im Rahmen der Betreuungsvereinbarung mit den Jugendlichen)

Begleit- bzw. Betreuungszeiten

Die Leistung wird in Abstimmung mit der Lebenssituation der/des Jugendlichen ganzjährig erbracht.

Spezifische/ergänzende Standards zu den Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

- Es steht der/dem Jugendlichen eine eigene Wohnung zur Einzelnutzung oder Einzelzimmer in Wohngemeinschaften für maximal 4 Personen zur Verfügung.
- Es stehen eigene Nassräume und eine Kochmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Wohnnutzfläche beträgt, jedenfalls bei Neubauten, mindestens 20 m².
- Die Grundausstattung für Wohnen und Haushaltsführung wird bedarfsorientiert von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es stehen auch Möglichkeiten und Mittel für eine individuelle Gestaltung des Lebensraumes zur Verfügung.
- Die Jugendlichen haben die Schlüsselgewalt ihrer Räumlichkeiten und können diese eigenständig verlassen und betreten.
- Der Träger bietet von der Wohnmöglichkeit unabhängig getrennte Räumlichkeiten für Gespräche, Gruppenaktivitäten etc. an.
- Den MitarbeiterInnen stehen eigene Büroräumlichkeiten zur Verfügung.

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Qualifizierung der Fachkräfte und Leitung:

100%ige leistungsbezogene facheinschlägige Qualifizierungen

Betreuungsstunden pro Jugendlichem/r:

- durchschnittlich 14 Wochenstunden an mittelbaren und unmittelbaren Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätzen
- durchschnittlich 26 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Nachtkontrollen
- durchschnittlich 19,5 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen
- durchschnittlich 72 Rufbereitschaftsstunden pro Jahr

Dies entspricht 0,46 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegeben MitarbeiterInnenansprüche.

Leitungsstunden pro Jugendlichem/r:

Leitungsstunden können auf mehrere Personen wie bspw. pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung u.ä. aufgeteilt sein, durchschnittlich; 3 Wochenstunden ohne Vertretung

Weitere Personalstunden pro Jugendlichen/r:

- durchschnittlich 1 Wochenstunde Assistenz ohne Vertretung
- durchschnittlich 1 Wochenstunde Instandhaltung ohne Vertretung; können auch als Sachkosten geltend gemacht werden
- durchschnittlich 1 Wochenstunden Reinigung ohne Vertretung; können auch als Sachkosten geltend gemacht werden

Erhöhter Bedarf im Einzelfall

Definition

Eine zeitlich befristete Leistung nach Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen, direkt für Kinder und Jugendliche, die sich in extrem herausfordernden Lebensphasen und/oder außergewöhnlichen Krisensituationen befinden.

Diese passgenaue und individuelle Lösung dient sowohl der Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen, der Stabilisierung des gesamten Betreuungssettings (z.B. durch Reduktion der Gruppengröße) und der Gruppendynamik sowie der Vermeidung von Betreuungs- und Beziehungsabbruch.

Kernleistungen

Eine passgenaue und individuelle Lösung und Hilfe für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahre).

Ziel

- Stabilisierung in außergewöhnlichen Krisen
- Reintegration in das Betreuungssetting
- Stabilisierung des gesamten Betreuungssettings
- Vermeidung von Betreuungs- und Beziehungsabbruch

Zielgruppe

Für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren (bis maximal 21 Jahren), die auf Grund von außergewöhnlichen Krisen und/oder akuter Selbst- und Fremdgefährdung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben.

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

nur in Kombination mit:

- Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche
- Innenwohnen für Jugendliche
- Außenwohnen für Jugendliche
- Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche
- Sozialpädagogisch-therapeutisches Innenwohnen für Jugendliche
- Betreutes Wohnen für Jugendliche
- Eltern-Kind Wohnen
- Intensiv Betreutes Wohnen für Jugendliche

Inhaltliche Prinzipien und Grundsätze sowie Methodik der fachlichen Arbeit der Basisleistung bleiben aufrecht.

Spezifische Prinzipien und Grundsätze

- Vorlage einer leistungsbezogenen und individuellen Betreuungsplanung
- Abstimmung und Vereinbarung mit der BVB über Leistungsdauer, inhaltliche Ausgestaltung, Zielsetzung und Ausmaß der Leistung
- Übermittlung eines Abschlussberichtes
- Nachweis der verwendeten Mittel

Leistungsumfang

individuelle, zeitlich befristete Einzelvereinbarung in Form von Fachleistungsstunden¹⁹ für den erhöhten Bedarf bzw. eine finanzielle Abgeltung zur Reduzierung der Gruppengröße. Die Höhe der finanziellen Leistung ist mit einem Betrag von EUR 3.000,-- netto pro Monat gedeckelt und ist mit der BVB im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren.

Spezifische Qualitätsstandards

Standard 6: MitarbeiterInnenstruktur

Je nach Zielsetzung des individuellen Angebotes haben die Fachkräfte eine entsprechende Qualifikation vorzuweisen.

¹⁹ Für eine Fachleistungsstunde können maximal EUR 37,40, in Anlehnung an die Richtlinie **zur Unterstützung der Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe** (Stand 1. Feb. 2017), verrechnet werden.

Besuchsbegleitung

Definition

Eine zeitlich befristete Leistung nach Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen, direkt für Kinder und Jugendliche. Besuchsbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen auch bei einer außerfamiliären Betreuung weiterhin regelmäßigen Kontakt zu Vater und Mutter/ihren bisherigen Bezugspersonen zu haben.

Eine Besuchsbegleitung erfolgt dann, wenn die Ausübung des Besuchsrechtes des Kindes/des Jugendlichen konfliktbesetzt ist und nicht ohne externe Begleitung und außerhalb eines geschützten Ortes erfolgen kann. Eine Fachkraft begleitet den Besuch und unterstützt bei dem Wahrnehmen des Besuchsrechtes im Sinne des Kindeswohles.

Kernleistungen

Eine passgenaue und individuelle Lösung und Hilfe für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren. Die Besuchsbegleitung dient der Herstellung, Begleitung und Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen den Eltern/dem Herkunftssystem.

Die Träger sorgen für die Besuchsbegleitung durch Dritte, sofern diese nicht direkt von der Einrichtung geleistet werden kann, und wickeln das Ansuchen und die Abrechnung mit den BVB ab.

Ziel

- das Zustandekommen von begleiteten Besuchskontakten für Kinder und Jugendliche in außerfamiliärer Betreuung und ihren besuchsberechtigten Elternteilen/Bezugspersonen
- Besuchskontakte in kindgerechter und unbelasteter Umgebung mit fachlicher Begleitung
- Unterstützung der Eltern/Bezugspersonen, eine eigenverantwortliche Regelung im Umgang mit ihrem Kind zu finden und umzusetzen (Gespräche einzeln oder zu zweit).

Zielgruppe

Für Kinder und Jugendliche,

- die Unterstützung bei der Umsetzung von Besuchskontakten brauchen.
- bei denen nur selten oder keine Kontakte zwischen ihnen und besuchsberechtigten Personen bestehen.
- die großen emotionalen Belastungen bei der Übergabe oder Übernahme durch besuchsberechtigte Personen ausgesetzt wären.
- die vor etwaigen Ausnahmesituationen durch besuchsberechtigter Personen geschützt werden müssen.

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

nur in Kombination mit:

- Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche
- Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche
- Eltern-Kind Wohnen

Inhaltliche Prinzipien und Grundsätze sowie Methodik der fachlichen Arbeit der Basisleistung bleiben aufrecht.

spezifische Prinzipien und Grundsätze

- Vorlage einer leistungsbezogenen und individuellen Besuchsplanung
- Abstimmung und Vereinbarung mit der BVB über Leistungsdauer, inhaltliche Ausgestaltung, Zielsetzung und Ausmaß der Leistung
- Übermittlung eines Abschlussberichtes
- Nachweis der verwendeten Mittel

Leistungsumfang

Individuelle, zeitlich befristete Einzelvereinbarung inkl. zu leistender Maßnahmen und/oder Fachleistungsstunden zu einem gedeckelten Maximalbetrag pro Monat lt. Mitteilung der Kinder- und Jugendhilfe.²⁰

Spezifische Qualitätsstandards

Standard 1: Infrastruktur und Standort

Der Träger stellt bei Bedarf Räumlichkeiten zur Verfügung

²⁰ Für eine Fachleistungsstunde können maximal EUR 37,40, in Anlehnung an die Richtlinie **zur Unterstützung der Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe** (Stand 1. Feb. 2017), verrechnet werden.